

# Emissionen erfassen. Bilanzierung berücksichtigen.

EMPFEHLUNG zur Gas-Wärme-Kälte-Herkunftsnachweisregister-Verordnung (GWKHV)  
THÜGA Aktiengesellschaft | 30. Januar 2024

Mit dem Herkunftsnachweisregistergesetz (HkNRG) wurde 2023 die Grundlage für bundesweit einheitliche Herkunftsnachweise für Gas, Wärme oder Kälte geschaffen. Herkunftsnachweise dokumentieren den Ursprung eines Energieträgers. Sie sichern Verbrauchertransparenz und fördern den Einsatz klimafreundlicher Brennstoffe. Um die Ausstellung, die Anerkennung, die Übertragung und die Entwertung von Herkunftsnachweisen rechtssicher zu regeln, hat die Bundesregierung im Dezember 2023 einen Entwurf für eine Gas-Wärme-Kälte-Herkunftsnachweisregister-Verordnung (GWKHV) vorgelegt, die im Januar in geänderter Fassung vom Kabinett beschlossen wurde. Die Thüga begrüßt, dass die vom Kabinett beschlossene Fassung verschiedene Vereinfachungen für die in der Verordnung verzeichneten Verfahren vorsieht (vgl. etwa §§ 12, 15 GWKHV), hält aber nach wie vor den Rechtscharakter der Nachweisregister sowie deren Verzahnung mit bereits bestehenden Datenbanken für ungeklärt. Die Ausstellung, Anerkennung, Übertragung und Entwertung von Herkunftsnachweisen sollte möglichst unbürokratisch erfolgen, der unabgestimmte Parallelbetrieb mehrerer funktionsgleicher Datenbanken möglichst vermieden werden. Mit Blick auf die Verbrauchertransparenz sieht die Thüga zudem dringenden Nachbesserungsbedarf bei den an die Herkunftsnachweise gestellten Vorgaben. Treibhausgas-Emissionen sollten erfasst, bilanzielle Bezugsmöglichkeiten sollten berücksichtigt werden.

## + Emissionen erfassen

Herkunftsnachweise schaffen Sicherheit. Für die Verbraucher bedeuten sie Transparenz. Für die Erzeuger bedeuten sie Klarheit. Um die Ausstellung von Herkunftsnachweisen zu regeln, wurden in der Herkunftsnachweisregisterverordnung verschiedenen Vorgaben zu den Mindestangaben bei Herkunftsnachweisen getroffen (vgl. § 17 GWKHV). Neben administrativen Details zum Ausstellungszeitpunkt sowie zur Nachweiskennnummer soll vor allem die zur Erzeugung der Energie eingesetzte Quelle erfasst werden. Diese Vorgaben sind grundsätzlich richtig, sollten aber aus Sicht der Thüga um die Angabe der bei der Erzeugung der Energie jeweils freigesetzten Treibhausgas-Emissionen ergänzt werden. Treibhausgas-Emissionen sind ein wichtiger Referenzwert, der Vergleichbarkeit schafft und das Marktverhalten von Verbrauchern, Erzeugern und Händlern positiv beeinflusst. Die Erfassung der Treibhausgas-Emissionen ist schon deshalb zwingend erforderlich, da auch im Verordnungstext an gleich mehreren Stellen auf die bei der Erzeugung der Energie freigesetzten Emissionen verwiesen wird (vgl. etwa § 23 GWKHV). **Um die Treibhausgas-Emissionen zu erfassen und Verbrauchertransparenz zu stärken, schlägt die Thüga daher zu § 17 Abs. 1 GWKHV folgende Änderung als Streichung und Ergänzung vor:**

„Ein Herkunftsnachweis für Gas oder ein Herkunftsnachweis für Wärme oder Kälte muss folgende Angaben enthalten:

1. die Bezeichnung als Herkunftsnachweis für Gas oder als Herkunftsnachweis für Wärme oder Kälte unter Nennung der Form der thermischen Energie,
2. die zur Erzeugung der Energieeinheit eingesetzten Energiequellen,
3. das Datum der Ausstellung und den ausstellenden Staat,
4. die Nachweiskennnummer, **sowie**
5. die Angaben nach § 15 Absatz 3 Nummer 4 bis 8 **sowie-**
6. **die Treibhausgas-Emissionen, berechnet gemäß der Methode zur Ermittlung nach Maßgabe von Abschnitt 3 sowie Abschnitt 5 der Emissionsberichterstattungsverordnung 2030 (EBeV 2030)**

vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2868), die auf Grundlage des § 6 Abs. 5 des Brennstoffemissionshandelsgesetzes (BEGH) vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2728) erlassen worden ist.“

Entsprechend sollte **§ 18 Abs. 2 GWKHV**, der die freiwillige Angabe von Treibhausgas-Emissionen umfasst, im Sinne der rechtlichen Kohärenz **gestrichen** werden.

## **+** Bilanzierung berücksichtigen

Unabhängig vom örtlichen Strommix können sich Verbraucher in Deutschland schon heute für Strom aus 100 Prozent erneuerbaren Energien entscheiden. Diesen Strom beziehen sie bilanziell – und verpflichten ihren Versorger zum Kauf ebenjener Mengen an erneuerbarem Strom, die Ihnen vertraglich zugesichert wurden. Damit leistet die Strommarkt-Bilanzierung einen unverzichtbaren Beitrag zur Energiewende. Auch in anderen Bereichen hat sich der bilanzielle Bezug bewährt. Seit 2005 wird er für Biomethan gesetzlich geregelt. 2023 wurde er auch in die Wärmeversorgung eingeführt und im Gebäudeenergiegesetz (GEG) als explizite Erfüllungsoption gesetzlicher Vorgaben verankert (vgl. § 71 f Abs. 3 GEG). Bewährt und bekannt, verbrauchernah und unbürokratisch sollte der bilanzielle Brennstoffbezug daher auch bei Herkunftsnachweisen für Gas, Wärme oder Kälte berücksichtigt werden. Da sowohl Biomethan als auch Wasserstoff in ein Gasversorgungsnetz eingespeist und bilanziell bezogen werden können, sollte die Entwertungspraxis bei Herkunftsnachweisen für Gas, das aus einem Gasversorgungsnetz entnommen wurde, überarbeitet werden. Der Verweis auf nicht näher definierte „Netzmerkmale“ verkompliziert die Nachweisführung und hemmt den Hochlauf klimafreundlicher Brennstoffe. **Zu § 27 Abs. 2 GWKHV schlägt die Thüga daher folgende Änderung als Streichung und Ergänzung vor:**

„Bei der Lieferung von Gas aus einem Gasversorgungsnetz entwertet das Umweltbundesamt Herkunftsnachweise für Gas, ~~die den relevanten Netzmerkmalen von Gasversorgungsnetzen entsprechen. Dies erfolgt in Einklang mit den relevanten technischen Vorgaben des Unionsrechts.~~ das in seinem gesamten Transport und Vertrieb, d.h. der Herstellung oder Gewinnung, seiner Einspeisung in das Gasversorgungsnetz und seinem Transport im Gasversorgungsnetz bis zu seiner Entnahme aus dem Gasversorgungsnetz, massenbilanziell bezogen wurde.“

### **Ansprechpartner**

Jan-David F. Linke  
Referent Energiepolitik  
T: +49 89 38197 1420  
[jan-david.linke@thuega.de](mailto:jan-david.linke@thuega.de)

Markus Wörz  
Leiter Energiepolitik  
T: +49 89 38197 1201  
[markus.woerz@thuega.de](mailto:markus.woerz@thuega.de)